



3.2

Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs- Räum- und Streupflichtsatzung) vom 24. Oktober 2006

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29), durch VO vom 17. 06.1997 (GBl. S. 278), durch Gesetze vom 24.11.1997 (GBl. S.470), vom 8. 11.1999 (GBl. S. 435), vom 20. 11.2001 (GBl. S. 605), vom 19. 11.2002 (GBl. S. 428), vom 19.11.2002 (GBl. S. 439), vom 1.07.2004 (GBl. S. 469) , vom 03.05.2005 (GBl. S. 327) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. 07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetze vom 19. 12.2000 (GBl. S. 745), vom 28. 05.2003 (GBl. S. 271), vom 1.07.2004 (GBl. S. 469), vom 14. 12.2004 (GBl. S. 882), vom 14.12.2004 GBl. S. 884), vom 14.12..2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Der Straßenanlieger hat innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Bei einseitiger Bebauung zählen zur geschlossenen Ortslage auch solche Grundstücke, welche der bebauten Straßenseite gegenüber liegen. Die Verpflichtungen gemäß dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.
- (2) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Die Übertragung der Verpflichtungen zur Reinigung gemäß dieser Satzung erfolgt nicht für Straßenanlieger in Fußgängerbereichen (Fußgängerzonen). Es verbleibt jedoch die Verpflichtung zu räumen und zu streuen. Für die Reinigung werden Gebühren nach Maßgabe der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Metern Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz). Verlaufen die Grenzen von Straße und Grundstück nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend. Die Länge des zu betreuenden Straßenabschnittes liegt zwischen den Schnittpunkten der gedachten Verlängerungen der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straße. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung: sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

**§ 3****Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen (incl. Treppenanlagen und Baumscheiben. Baumscheiben sind die unversiegelten Flächen, die sich unmittelbar um Bäume und sonstige Anpflanzungen herum befinden), die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 2 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 2 Metern und der Fläche um Bauwerke innerhalb dieser Bereiche mit Ausnahme von fliegenden Bauten.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Sonstige Fußwege sind die im öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (z. B. Verbindungs- und Durchgangswege incl. Treppenanlagen).
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken. Sind auf beiden Seiten Verpflichtete vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung nur bis zur Mitte der in Abs. 3 bis Abs. 5 genannten Flächen.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Abfall, Wildwuchs (alle auf nicht kultiviertem Boden wachsende Pflanzen) und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die zu reinigenden Flächen sind in stets reinlichem Zustand zu halten. Eine Reinigung ist nach Bedarf vorzunehmen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort in die für das betreffende Grundstück aufgestellten Abfallbehälter einzugeben. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben oder in Baumscheiben geschüttet werden.

§ 5**Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind grundsätzlich mindestens auf 1,50 Metern Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Fläche anzuhäufen. Die Straßenrinnen, Kanaleinläufe und Baumscheiben sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.



- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (Verbot von Streusalzverwendung)

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen
 - b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 20 g/m²) zu beschränken.
- (3) Für Gehflächen mit Baumbeständen gelten die Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 2 Buchstabe a) und b) nicht.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Ziff. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 03. Oktober 1989 außer Kraft.

Inkrafttreten am 04.11.2006 (Amtsblatt Nr. 44 v. 03.11.2006).



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 03.10.1989; Inkrafttreten am 21.10.1989 (Mannheimer Morgen Nr. 243 v. 20.10.1989; berichtigt Mannheimer Morgen Nr. 247 v. 25.10.1989).

Beschluss Satzung am 24.10.2006; Inkrafttreten am 04.11.2006 (Amtsblatt Nr. 44 v. 03.11.2006).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.